

Beschlussempfehlung

Hannover, den 11.04.2018

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur dauerhaften Fortsetzung der Förderungen nach dem Gesetz über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz -NGVFG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/245

- b) **Entwurf eines Gesetzes zur dauerhaften Fortsetzung der Förderungen nach dem Gesetz über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - NGVFG)**)**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/128

Berichterstattung: Abg. Stefan Klein (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/245 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/128 - abzulehnen.

Sabine Tippelt
Vorsitzende

^{*)} Die Drucksache 18/657 - verteilt am 12.04.2018 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.
In Nummer 4 wurde die Verweisung in § 6 auf § 1 Abs. 1 geändert.

^{**)} Der Gesetzentwurf wurde durch die Drucksache 18/626, herausgegeben am 10.04.2018, zurückgezogen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU- Drs. 18/245

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Gesetz
zur dauerhaften Fortsetzung der Förderungen nach dem Gesetz über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - NGVFG)

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Das Gesetz über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - NGVFG) vom 27. März 2014 (Nds. GVBl. S. 79) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„²Ab 2018 erhöht das Land die für die Gewährung von Zuwendungen nach § 2 bereitgestellten Finanzmittel auf einen Gesamtbetrag von mindestens 150 000 000 Euro pro Jahr.“

2. § 4 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Kosten für den eigenen Verwaltungsaufwand des Zuwendungsempfängers,“.

3. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das für Verkehr zuständige Ministerium stellt Jahresprogramme und bei Bedarf für den Zeitraum der jeweiligen Finanzplanung Mehrjahresprogramme auf, die die förderungsfähigen Vorhaben nach § 2 enthalten.“

Gesetz
zur Verstetigung der Förderung nach dem _____ Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz _____

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Das _____ Niedersächsische Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz _____ vom 27. März 2014 (Nds. GVBl. S. 79) wird wie folgt geändert:

1. _____ § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1
Finanzierung von Zuwendungen des Landes**

(1) ¹Das Land stellt für kommunale Verkehrsvorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden jährlich Finanzmittel in Höhe von mindestens 150 000 000 Euro zur Gewährung von Zuwendungen im Sinne des § 2 bereit. ²Die dem Land nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755), zustehenden Finanzmittel werden auf diesen Betrag angerechnet und nach Maßgabe des Satzes 1 ebenfalls für Zuwendungen nach § 2 verwendet.

(2) Rechtsansprüche werden durch dieses Gesetz nicht begründet.“

2. *unverändert*

3. § 5 Abs. 1 _____ erhält folgende Fassung:

„**(1)** ¹Das für Verkehr zuständige Ministerium stellt Jahresprogramme _____ (im Übrigen jetzt in Satz 2) auf, die die förderungsfähigen Vorhaben nach § 2 enthalten. ²Es kann außerdem für den Zeitraum der jeweiligen Finanzplanung Mehrjahresprogramme aufstellen und jährlich fortschreiben.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU- Drs. 18/245

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

4. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Verteilung der Mittel

„Die Finanzmittel nach § 1 Abs. 2 sind so aufzuteilen, dass der Anteil der Mittel für den Schienenverkehr und den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr ab dem Haushaltsjahr 2018 sowie für die Folgejahre 50 Prozent beträgt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Verteilung der Mittel

Die **Bereitstellung der** Finanzmittel nach § 1 Abs. 1 **ist** so aufzuteilen, dass der Anteil der Mittel für den Schienenverkehr und den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr _____ **zusammen jährlich** 50 Prozent beträgt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom 1. Januar 2018** in Kraft.